

sitzungen in Akkon). Weitzmann hat mit seiner Arbeit unsere Kenntnis der Kreuzfahrerkunst ganz entscheidend bereichert, und zugleich ist dies die schönste Frucht, die Buchthals Untersuchung der Kreuzfahrerminiaturen (s. DA. 14, 541) bisher getragen hat.

H. E. M.

Aziz Suryal A t i y a, *The Crusade in the Later Middle Ages*, Second Edition, New York 1965, Kraus Reprint Corporation, XVI S. u. S. VIIIA—VIIIc sowie 604 S. u. S. 570a—570h, 10 Taf., 4 Karten, ist ein um ein bibliographisches Supplement vermehrter Nachdruck des zuerst 1938 erschienenen Standardwerkes über die Kreuzzüge und Kreuzzugspläne des 14. und 15. Jh.

H. E. M.

W. H. Rudt de Collenberg, *Les premiers Ibelin, Le Moyen Age* 71 (= 4. Serie 20, 1965) 433—474, geht der Genealogie dieser wohl bedeutendsten Adelsfamilie des lateinischen Orients nach. Die im 14. Jh. entstandenen Lignages d'Outremer schreiben der Familie einen französischen Ursprung aus dem Hause der Vizegraven von Chartres zu. Demgegenüber kann Vf. feststellen, daß die Ibelins ursprünglich nur dem niederen Adel angehörten, vor ihrer Verbindung mit dem Königshause, die durch einige günstige Heiraten zustande gekommen war, weder Familiennamen noch Siegel hatten, daß wir Barisan le Vieux, den ersten Herren von Ibelin, von seinem gleichnamigen Vater, dem Konstabler von Jaffa, zu trennen haben und daß die Familie, wie der Name Barisanus zeigt, nicht aus Frankreich, sondern aus Italien stammte. Das hatte früher schon Jean Richard vermutet und dabei an Pisa gedacht; wegen der normannischen Namen in der Umgebung der älteren Ibelins denkt Vf. mehr an Süditalien, wo der Name Barisanus gleichfalls vorkommt. Die Arbeit ist ein erheblicher Schritt zur Lichtung der Verwirrung, die von den Lignages d'Outremer angerichtet worden ist.

H. E. M.

Kassius Hallinger, *Das Wahlrecht der Benediktusregula*, ZKG. 76 (1965) 233—245, polemisiert gegen H. Grundmann, *Pars quamvis parva*, Zur Abtwahl nach Benedikts Regel (Festschrift P. E. Schramm, s. DA. 21, 281 f.): „Benedikts Wahlregelung ist nicht als ein Ausweichen aus der Rechtssphäre in die rein spirituelle Zone eines rein gläubigen Zuwartens zu werten, bis etwa Gott den künftigen Nachfolger so oder so durchsetzt (so nach Hallinger Grundmanns These). Das Wenige, das Benedikt in dieser Sache festgelegt hat, ist nicht etwa durch und durch unjuridisch, sondern ist vom zeitgeschichtlichen Rechtsbrauch her gesehen verständlich.“

F. W.

H. E. J. Cowdrey, *Union and Confraternity with Cluny*, *Journ. Eccl. History* 16 (1965) 152—162, hebt in seinem zusammenfassenden Überblick hervor, daß in den Urkunden von Cluny unter Abt Hugo Gebetsverbrüderungen viel öfter als vor 1049 und nach 1109 erwähnt werden. Die weitgespannte Verbrüderung, der neben Bischöfen auch viele weltliche Großen angehörten, verstärkte das traditionelle Motiv, mit Güterschenkungen die Mildtätigkeit und Gebetsfürsprache der Klostersgemeinschaft zum eigenen Seelenheil zu unterstützen.

F. T.

Josef Siegwart, *Die Consuetudines des Augustiner-Chorherrenstiftes Marbach im Elsaß (12. Jahrhundert)* (Spicilegium Friburgense 10) Freiburg Schweiz 1965, Universitätsverlag, XXI u. 418 S. — Die Consuetudines von Marbach waren die am meisten verbreiteten Bräuche der Augustiner-Chorherren Deutschlands im Hoch-MA. Ihr Text ist viel konservativer als der der Statuten „Nocturnis itaque horis“, die später in Klosterrath aufgezeichnet und dann